Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

12 Fragen zur Prüfung von Vorsorgedokumenten

Rund neun Millionen Deutsche haben eine Patientenverfügung verfasst – und fühlen sich dennoch oftmals unsicher, überfordert und allein gelassen. Mit den Erfordernissen an Form und Inhalt dieser Dokumente sind die meisten nicht vertraut. Das spiegeln die Ergebnisse einer tns-Infratest-Studie vom November 2005 wider: Demnach ist für 52 Prozent der Deutschen der Inhalt einer Patientenverfügung unklar; für 46 Prozent ist es die Form. Das entspricht auch den Erfahrungen der Experten der Deutschen Stiftung Patientenschutz aus zahlreichen Einzelgesprächen.

Damit sich Verfügende selbst einen Überblick über ihre eigenen Vorsorgedokumente verschaffen können, hat die Deutsche Stiftung Patientenschutz eine „Checkliste" erarbeitet. Zwölf Fragen sollen dabei helfen, Inhalt und Praxistauglichkeit der Vorsorgedokumente zu überprüfen.

Der 12-Punkte-Check ist auf der Homepage der Deutschen Stiftung Patientenschutz unter www.patientenschützer.de abrufbar.

1 Welche Dokumente brauche ich, um für den Krankheitsfall vorzusorgen?

Eine optimale Vorsorge besteht aus zwei, gegebenenfalls drei Dokumenten:

- einer Patientenverfügung (oder auch Vorausverfügung genannt)
- einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfragen

und gegebenenfalls ergänzend:

- einer Betreuungsverfügung

Die **Patientenverfügung/Vorausverfügung** richten Sie an den behandelnden Arzt. Sie legen für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit bindend Behandlungswünsche für eventuell zukünftig auftretende konkrete Krankheitszustände fest.

In der **Vorsorgevollmacht für Gesundheitsfragen** benennen Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte, die sich dafür einsetzen, Ihre Patientenverfügung durchzusetzen. Falls die Krankheitssituation nicht oder nicht konkret genug in Ihrer Patientenverfügung erfasst ist, kann der Bevollmächtigte maßgeblich zur Ermittlung Ihres Willens beitragen. Achten Sie vor allem bei mehreren Bevollmächtigten darauf, deren Verhältnis untereinander festzulegen und konkrete Befugnisse zu definieren.

In der **Betreuungsverfügung** schlagen Sie für den Fall einer notwendigen gesetzlichen Betreuung eine Person Ihres Vertrauens – und gegebenenfalls Ersatzpersonen – vor, die vom Vormundschaftsrichter als Ihr gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll. Der Vormundschaftsrichter muss sich in der Regel an diese Vorschläge halten. Für die Bereiche, für die eine Vollmacht vorliegt, wird in der Regel kein Betreuer bestellt.

2 Mache ich in meiner Patientenverfügung deutlich, aus welcher individuellen Motivation heraus ich diese erstellt habe?

Jeder Mensch hat andere Lebenserfahrungen und entsprechend verschiedene individuelle Gründe für seine Einstellung gegenüber medizinischen Maßnahmen. Als Verfasser einer Patientenverfügung sollten Sie diese individuelle Motivation darstellen. Damit zeigen Sie, dass Sie sich mit den existenziellen Fragen des Lebens beschäftigt haben. Deshalb sollten Sie von Formulierungen, die pauschal auf die unbestimmte Angst vor einem „würdelosen Sterben" verweisen, absehen.

Beispiele:
"Im Fernsehen habe ich gesehen ..."
"Die Menschen in Deutschland sterben unwürdig..."
"Ich habe vom Pflegenotstand in Deutschland gehört..."

3 Vermeide ich schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe in meiner Patientenverfügung?

Ausgangspunkt für eigene Überlegungen sind häufig sehr unbestimmte Vorstellungen wie:

"Wenn keine Aussicht mehr auf Besserung im Sinne eines sinnvollen Lebens besteht..."
"Falls mein Leben nicht mehr erträglich sein sollte..."
"... will ich nicht an Schläuchen hängen."
"... möchte ich nicht mit Maßnahmen der Apparatemedizin behandelt werden."
"... soll man mich in Ruhe sterben lassen ..."

Vermeiden Sie derartige Formulierungen, weil sie für den behandelnden Arzt zu allgemein und unspezifisch sind. Sie können dazu führen, dass der Arzt sie nicht befolgen kann. Darüber hinaus laufen Sie Gefahr, dass Dritte Ihre Verfügung nach allgemeinen Wertvorstellungen auslegen.

4 Bezieht sich der Text meiner Patientenverfügung auf konkrete Krankheitszustände und wird deutlich, dass ich ihn nach ausreichender Information wohlüberlegt verfasst habe?

Die eigene Patientenverfügung (Vorausverfügung) muss sich auf konkrete Krankheitszustände oder Symptome beziehen. Besteht bereits eine (schwere) Vorerkrankung, können Sie natürlich auch diesbezüglich Behandlungsanweisungen festlegen. Vermeiden Sie Formulare, in denen Sie vorgefertigte Sätze und Aussagen nur noch ankreuzen müssen. Um auf Ihre individuelle Situation und persönlichen Vorstellungen zutreffende Formulierungen zu finden, ist ein Beratungsgespräch insbesondere über pflegerische, medizinische, aber auch zu juristischen Fragen äußerst empfehlenswert.

5 Vermeide ich voreilige generelle Festlegungen oder Verzichtserklärungen in meiner Patientenverfügung?

Medizinische und pflegerische Maßnahmen können im Ernstfall lebensrettend oder leidensmindernd sein. Lehnen Sie diese deshalb niemals pauschal ab. Sie könnten damit letztlich ungewollt einen Behandlungsabbruch aus Kostengründen legitimieren.
Vorsicht deshalb vor solchen oder ähnlichen Formulierungen!

"Ich schließe grundsätzlich künstliche Beatmung aus ..."
"Ich schließe grundsätzlich künstliche Ernährung aus ..."

Informieren Sie sich sehr genau über Themen wie zum Beispiel die „künstliche Ernährung", um auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen zu können. Bedenken Sie, dass sich erfahrungsgemäß die eigenen Wünsche und Wertvorstellungen mit zunehmendem Alter und dem Auftreten schwerer chronischer Erkrankung verändern! Deshalb ist es unerlässlich, in *regelmäßigen Zeitabständen* kritisch über den Inhalt der eigenen Verfügung nachzudenken und ihn der eventuell veränderten Sachlage anzupassen.

6 Fordere ich als "Mindestbestandteil" meiner Patientenverfügung moderne Formen der Sterbebegleitung ein?

In einer Patientenverfügung sollten Sie nicht nur medizinische Behandlungen ablehnen, sondern auch Forderungen stellen: Fordern Sie ausdrücklich moderne Formen der Sterbebegleitung ein: Palliativmedizin, Schmerztherapie und hospizliche Versorgung!

7 Bin ich über die Risiken und das Verbot aktiver Sterbehilfe informiert?

Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Eine Formulierung, die aktive Sterbehilfe voraussetzt oder wünscht, kann deshalb niemanden binden.

8 Regelt meine Vorsorgevollmacht alle relevanten Vollmachtsbereiche?

Die wichtigsten Vollmachtsbereiche wie Aufenthaltsbestimmung, Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen und Abbruchentscheidungen müssen in der Vorsorgevollmacht explizit aufgeführt werden, wenn Ihr Bevollmächtigter über diese Fragen entscheiden soll. Außerdem sollte die Möglichkeit bestehen, mehrere Bevollmächtigte einzusetzen. Wichtig ist auch der Hinweis darauf, dass diese im Besitz von Originalvollmachten sein müssen.

9 Sind meine Dokumente formal richtig erstellt?

Achten Sie auf eine formal richtige Gestaltung, um die Bindungswirkung zu erhöhen. Unterschreiben Sie Ihre Dokumente.
Sehr empfehlenswert sind die Bestätigung Ihrer Geschäftsfähigkeit durch den Hausarzt und die Unterschriften der Bevollmächtigten beziehungsweise Wunschbetreuer als Zeugen.

Aktualisieren Sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig mittels Unterschrift, um den Inhalt erneut zu bekräftigen. Empfehlenswert ist die jährliche Aktualisierung.

Wichtiger Hinweis: Man kann Vorsorgedokumente bei bestehender Einwilligungsfähigkeit *jederzeit widerrufen oder abändern*. Eine Patientenverfügung wird erst dann herangezogen, wenn der Patient selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist.

10 Habe ich eine individuelle fachkundige Beratung in Anspruch genommen?

Sie sollten eine fachkundige Beratung in Anspruch nehmen (siehe Punkt 4), damit Sie ausreichend informiert Ihre Entscheidungen treffen können. Ein Vermerk darüber in Ihrer Patientenverfügung verdeutlicht auch dem Arzt, dass Sie sich individuell und ausführlich mit dem Thema auseinander gesetzt haben.

11 Habe ich Vertrauenspersonen einbezogen?

Beziehen Sie Vertrauenspersonen in Ihre Vorüberlegungen mit ein. Dazu können insbesondere Familienmitglieder, Freunde und Ärzte gehören. Sprechen Sie in jedem Fall mit den von Ihnen eingesetzten Bevollmächtigten.

12 Habe ich die Möglichkeit genutzt, den Text überprüfen und registrieren zu lassen?

Lassen Sie Ihre Vorsorgedokumente fachkundig prüfen und in einem Register hinterlegen. Das garantiert einen sicheren und schnellen Zugriff auf Ihre Unterlagen. Von Seiten des Registers sollte – wie beim Bundeszentralregister Willenserklärung der Deutschen Stiftung Patientenschutz – jährlich an die Aktualisierung erinnert werden. Überprüfen Sie, ob das Register zusätzliche Leistungen wie Krisenhilfe oder Beratung anbietet. Achten Sie darauf, wie hoch die Kosten für eine Beratung oder die Hinterlegung sind. Vergleichen Sie verschiedene Angebote.

Impressum:
Geschäftsstelle: Europaplatz 7, 44269 Dortmund, Tel. 0231 7380730, Fax 0231 7380731
Informationsbüro Berlin, Chausseestraße 10, 10115 Berlin, Tel. 030 28444840, Fax 030 28444841
Informationsbüro München, Baldestraße 9, 80469 München, Tel. 089 2020810, Fax 089 20208111
Internet: www.stiftung-patientenschutz.de